Verständnis für seine Bedürfnisse zu finden. Das kann der Kläger, nachdem die Parteien 12 Jahre getrennt leben, und damit die schon vorher bestandene Entfremdung weiter fortgesdiritten ist, von der Beklagten nicht erwarten. Es wird weiterhin eine Verbitterung bei ihr Zurückbleiben, welche der Besserung der Beziehungen der Parteien bis zur Herstellung eines Verhältnisses der gegenseitigen Aufopferung, das im Interesse der gesundheitlichen Förderung des Klägers notwendig ist, abträglich sein würde. Mit anderen Worten, dem Kläger zuzumuten, zur Beklagten zurückzukehren, nur um die für ihn notwendige Pflege zu Anden, würde die Ausübung eines Zwanges bedeuten, der unter den obwaltenden Umständen sittlich nicht gerechtfertigt ist. Hier muß die Beklagte gegen sich gelten lassen, daß auch sie, wie das Reichsgericht bereits ausgeführt hat, nicht ganz unschuldig an der Zerrüttung der Ehe ist, daß sie insbesondere nicht für sich in Anspruch nehmen kann, auch ihrerseits dem Kläger jederzeit die Treue gehalten zu haben. Mag der Kläger diese Treuebrüche auch verziehen haben — und dazu hatte er bei seinem lockeren Leben alle Veranlassung — so schmälert dieser Gesichtspunkt doch die Verdienste der Frau und den Bestand der Ehe. Unter diesen Umständen kann der Widerspruch der Beklagten nicht beachtet werden.

Dagegen ist dem Antrag der Beklagten entsprechend gemäß § 53 n.EheG. auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft, da er die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trägt.

## § 794 Ziff. 1 ZPO.

Ein im Scheidungsprozeß zwischen den Ehegatten geschlossener Vergleich auf Unterhaltszahlung an die Kinder ist ein rechtswirksamer Vollstreckungstitel für die Kinder auch dann, wenn sie bei Vergleichsabschluß nicht vertreten waren.

## OLG Halle, Beschluß vom 22. Juni 1949 — 1W 120/49.

In ihrem Ehescheidungsprozeß haben die Parteien im Verhandlungstermin vom 3. Juni 1947 einen Vergleich geschlossen, in dem sich der Kläger u. a. verpflichtet hat, ab Rechtskraft des Scheidungsurteils für die beiden Kinder der Parteien als Unterhalt wöchentlich im voraus insgesamt 15,— RM zu zahlen. Die Ehe ist rechtskräftig geschieden. Am 17. Dezember 1948 hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts der Beklagten zu Händen des für die Kinder bestellten Pflegers A. W. eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs erteilt. Hiergegen hat der Schuldner Erinnerung eingelegt mit der Begründung, der Vergleich könne nicht als Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Z'iff. 1 ZPO angesehen werden, weil in dem Vergleich die Kinder nicht vertreten gewesen seien. Daraufhin hat das Landgericht durch den angefochtenen Beschluß die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs eingezogen und bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Erinnerung die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich einstweilen eingestellt. Es hat seinen Beschluß damit begründet, daß eine vollstreckbare Ausfertigung nur einem der beiden Streitteile, nicht einem Dritten erteilt werden könne, und daß die Kinder in diesem Sinne als Dritte zu betrachten seien.

Sinne als Dritte zu betrachten seien.

Der hiergegen von der Beklagten rechtzeitig eingelegten, nach § 793 ZPO zulässigen sofortigen Beschwerde war stattzugeben. Der gerichtliche Vergleich vom 3. Juni 1947 ist ein Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Ziff. 1 ZPO. Daß die Kinder der Parteien bei dem Vergleichsabschluß nicht vertreten gewesen sind, ist unerheblich, denn der Kläger ist die Zahlungsverpflichtung nicht den Kindern gegenüber, sondern seiner Ehefrau gegenüber eingegangen. Diese hat aus dem Vergleich einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung der für die Kinder bestimmten Unterhaltsrente erworben und will die Rente ja auch für den Unterhalt der sich bei ihr aufhaltenden und von ihr versorgten Kinder verwenden. Die vollstreckbare Ausfertigung ist auch nicht, wie der Vorderrichter meint, einem Dritten erteilt worden, vielmehr "der Beklagte mit Schriftsatz vom 2. April 1949 bestätigt hat, den Pfleger ausdrücklich zur Herbeiführung einer vollstreckbaren Ausfertigung bevollmächtigt zu haben.

Geltendmachung im Klagewege im Sinne von Art. XII Ziff. 2 des KRG Nr. 45 vom 20. Februar 1947 braucht keine Klage im Sinne der deutschen ZPO zu sein. Es genügt, daß der Anspruch bei Gericht geltend gemacht wird.

## OLG Dresden, Beschluß vom 13. Mai 1949 — 3 W 280/48.

Am 22. Mai 1942 verstarb zu O. der Bauer F. Auf Antrag seines Sohnes, des Landwirtes Fritz Hans F., stellte das Amtsgericht unter dem 13. Februar 1943 einen gemeinschaftlichen Erbschein aus, der die 8 Kinder des Erblassers, darunter den Antragsteller, als Erben zu je einem Achtel der Erbschaft auswies und in dem bemerkt war, daß zum Nachlaß der Erbhof, Bl. 7 der Erbhöferolle für W. gehöre und Anerbe der Antragsteller sei. Unter dem 10. März 1943 beantragten die im Erbschein unter 3, 4, 6, 7 und 8 aufgeführten Miterben dessen Einziehung mit der Begründung, daß der Antragsteller nicht Anerbe sei, weil er zwei jüngere, bauernfähige Brüder habe, die vor ihm in Betracht kämen. Das Amtsgericht wies durch Beschluß vom 15. Oktober 1943 den Antrag zurück. Auf Beschwerde der bezeichneten Miterben vom 3. Dezember 1943 hob das Landgericht durch Beschluß vom 23 August 1948 diese Entscheidung auf und wies das Amtsgericht an, den Erbschein als unrichtig einzuziehen. Der Antragsteller hat weitere Beschwerde erhoben.

Das Rechtsmittel ist zulässig, sachlich aber unbegründet. Das Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 20. Februar in Art. II das am 1. Januar 1933 geltende Erbfolgerecht wieder in Kraft setzt, findet nach Art. VII Ziiff. 2 auf Nachlässe Anwendung, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht "geregelt waren. Für solche Nachlässe ist die Erbfolge nicht nach dem Erbhofrecht, sondern nach dem BGB zu bestimmen. Der Nachlaß des Bauern F. war bei Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes noch nicht geregelt. Der Beschwerdeführer hatte zwar den Erbhof nach dem Tode des Erblassers als Erbe in Besitz genommen Der Besitz wurde ihm aber von Miterben, die die Einziehung des ihn als Anerben ausweisenden Erbscheines erstrebten, streitig gemacht. Für die Erbfolge ist daher nicht Erbhofrecht, sondern das Recht des BGB maßgebend. Der Beschwerdeführer ist mithin nicht mehr als Anerbe und Eigentümer des Erbhofgrund-stücks zu betrachten. Allerdings hat er den Erbhof vor mehr als drei Jahren in Besitz genommen, ohne daß die Miterben bisher eine Klage gegen ihn erhoben Natten. Es fragt sich also, ob zu seinen Gunsten die Vorschrift des Art. XII Ziff. 2 Satz 3 anzuwenden ist, wonach ein Nachlaß im Sinne der Ziff. 2 Satz 1 als geregelt gilt, wenn gegen eine Person, die das Grundstück als Erbe in Besitz genommen hat, kein die Erb-Jahre, vom Tode des Erblassers an gerechnet — wie die für die Auslegung des Gesetzes freilich nicht maßgebende deutsche Übersetzung der fremdsprachlichen Texte sagt — im Klagwege geltend gemacht wird Das Landgericht hat sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß der Rechtsbehelf, mit dem der die Erbfolge in Frage stellende Anspruch geltend gemacht wird; keine Klage im Sinne der deutschen ZPO zu sein braucht. Es genügt, daß der Anspruch bei Gericht geltend gemacht wiird, unabhängig von der Form des im einzelnen Falle angewendeten Rechtsbehelfes. Hierfür spricht sowohl der englische und französische Wortlaut, wie auch — einer dem Justizministerium durch seinen Dolmetscher gewordenen Mitteilung zufolge — der russische. Auch die Rechtsabteilung der SMA ist der Ansicht, daß der Rechtsbehelf keine Klage im S'nne der ZPO zu sein braucht. Unter diesen Umständen bestehen gegen eine Ausdehnung des deutschen Wortlautes des Art. XII auf Erbscheinsverfahren keine Bedenken. Rechtskräftige, die Erbfolge des schwerdeführers in das Erbhofgrundstück bestä bestätigende gerichtliche Entscheidungen — Urteile oder Beschlüsse — sind nicht ergangen, Vereinbarungen der Miterben mit dem Beschwerdeführer über dessen Verbleiben auf dem Erbhofgrundstück sind nicht getroffen. Die Vorschrift des Art. XII Ziff. 2, Satz 2, die rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse und vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffene rechtsgültige Vereinbarungen dn Kraft